

07.09.09**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - G - Inzu **Punkt** der 861. Sitzung des Bundesrates am 18. September 2009

Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zur Impfung gegen die saisonale Grippe

KOM(2009) 353 endg.; Ratsdok. 11970/1/09

A

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union und
der Gesundheitsausschuss

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat unterstützt ausdrücklich die Bemühungen der Gemeinschaft um eine Verbesserung der Inanspruchnahme der saisonalen Gripeschutzimpfung. Er weist darauf hin, dass auf nationaler Ebene bereits eine Vielzahl an Maßnahmen zur Verbesserung der Inanspruchnahme der saisonalen Gripeschutzimpfung durchgeführt wird.
2. Der Bundesrat sieht in verstärkten Informations- und Aufklärungskampagnen sowie in gezielten Impfkationen, die durch eine breite Öffentlichkeitsarbeit flankiert werden, geeignete Ansatzpunkte, um die Durchimpfungsraten weiter zu erhöhen. Eine Zielgröße ist jedoch von weiteren Faktoren abhängig und scheint in Anbetracht bereits durchgeführter Kampagnen für Deutschland nicht realistisch.

...

3. Der Bundesrat lehnt die in diesem Zusammenhang von den Mitgliedstaaten erwarteten jährlichen Berichte und die damit verbundenen Datenerhebungen ausdrücklich ab. Erhebungen über die Durchimpfungsraten bzw. den Umfang der Inanspruchnahme der Gripeschutzimpfung wären nur durch zeit- und kostenintensive Studien möglich, denen kein erkennbarer Nutzen gegenübersteht.
4. Der Bundesrat erwartet, dass die Gemeinschaft entsprechend dem Grundsatz der Subsidiarität und der vertraglichen Kompetenzverteilung ihre Vorschläge auf eine Ergänzung der Politik der Mitgliedstaaten begrenzt. Er verweist auch auf seine Stellungnahme vom 15. Februar 2008, vgl. BR-Drucksache 803/07 (Beschluss), wonach sowohl neue statistische Belastungen als auch mehr Bürokratie durch zusätzliche Dokumentations- und Berichtspflichten im Gesundheitsbereich abgelehnt werden.

B

5. Der Ausschuss für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.